



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 9 B 69.10  
VGH 2 A 1839/09

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 1. November 2010  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Storost und  
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Christ und Prof. Dr. Korbmacher

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung  
der Revision in dem Urteil des Hessischen Verwaltungs-  
gerichtshofs vom 28. Juni 2010 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwer-  
deverfahren auf 20 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die auf Verfahrensmängel (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) sowie eine Verletzung  
des Gleichbehandlungsgebots (Art. 3 Abs. 1 GG) und der Eigentumsgarantie  
(Art. 14 Abs. 1 GG) gestützte Beschwerde ist unzulässig.
- 2 1. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2  
VwGO) ist nicht hinreichend dargelegt (§ 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO).
- 3 Die Beschwerde macht geltend, der Verwaltungsgerichtshof habe die angegrif-  
fene Entscheidung überraschend auf straßenverkehrsrechtliche Erwägungen  
gestützt; im Erörterungstermin habe der Berichterstatter demgegenüber noch  
maßgeblich auf den Gesichtspunkt der Gleichbehandlung abgestellt. Mit diesem  
Vorbringen ist eine Gehörsverletzung nicht schlüssig dargetan. Die Beschwerde  
trägt selbst vor, dass das Gericht in einer nach dem Erörterungstermin  
ergangenen Verfügung auf seine geänderte rechtliche Einschätzung hin-  
gewiesen und der Kläger innerhalb der ihm hierfür gewährten Frist von einer  
Woche mit Schriftsatz vom 24. Juni 2010 hierzu Stellung genommen hat. Im  
Übrigen legt die Beschwerde auch nicht dar, was der Kläger bei nach seiner  
Ansicht ausreichender Gewährung rechtlichen Gehörs - etwa bei einer längeren  
Stellungnahmefrist oder im Rahmen einer mündlichen Verhandlung - über sein

Vorbringen im Schriftsatz vom 24. Juni 2010 hinaus noch vorgetragen hätte und inwiefern dieser weitere Vortrag zu einer ihm günstigeren Entscheidung hätte führen können (vgl. Beschluss vom 19. August 1997 - BVerwG 7 B 261.97 - Buchholz 310 § 133 <n.F.> Nr. 26 S. 15 m.w.N.).

- 4 Soweit die Beschwerde der Sache nach rügen sollte, dass der Verwaltungsgerichtshof die Stellungnahme des Klägers zur Hinweisverfügung übergangen hat, weist sie lediglich darauf hin, dass die angegriffene Entscheidung bereits wenige Tage nach Eingang der Stellungnahme des Klägers bei Gericht ergangen sei. Damit ist jedoch nicht hinreichend dargetan, dass das Gericht den wesentlichen Kern der Stellungnahme des Klägers zu einer nach seiner Rechtsauffassung zentral bedeutsamen Frage nicht zur Kenntnis genommen oder nicht erwogen hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. März 1992 - 1 BvR 986/91 - BVerfGE 86, 133 <145 f.>; stRspr).
- 5 2. Soweit die Beschwerde eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG rügt, erschöpft sich die Beschwerdebegründung in der Art eines zugelassenen oder zulassungsfreien Rechtsmittels in Angriffen gegen die tatsächliche und rechtliche Würdigung des Streitfalls durch den Verwaltungsgerichtshof, ohne ihr Vorbringen auf einen der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe auszurichten und unter diese zu subsumieren.
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 1 und 3 GKG.

Dr. Storost

Dr. Christ

Prof. Dr. Korbmacher